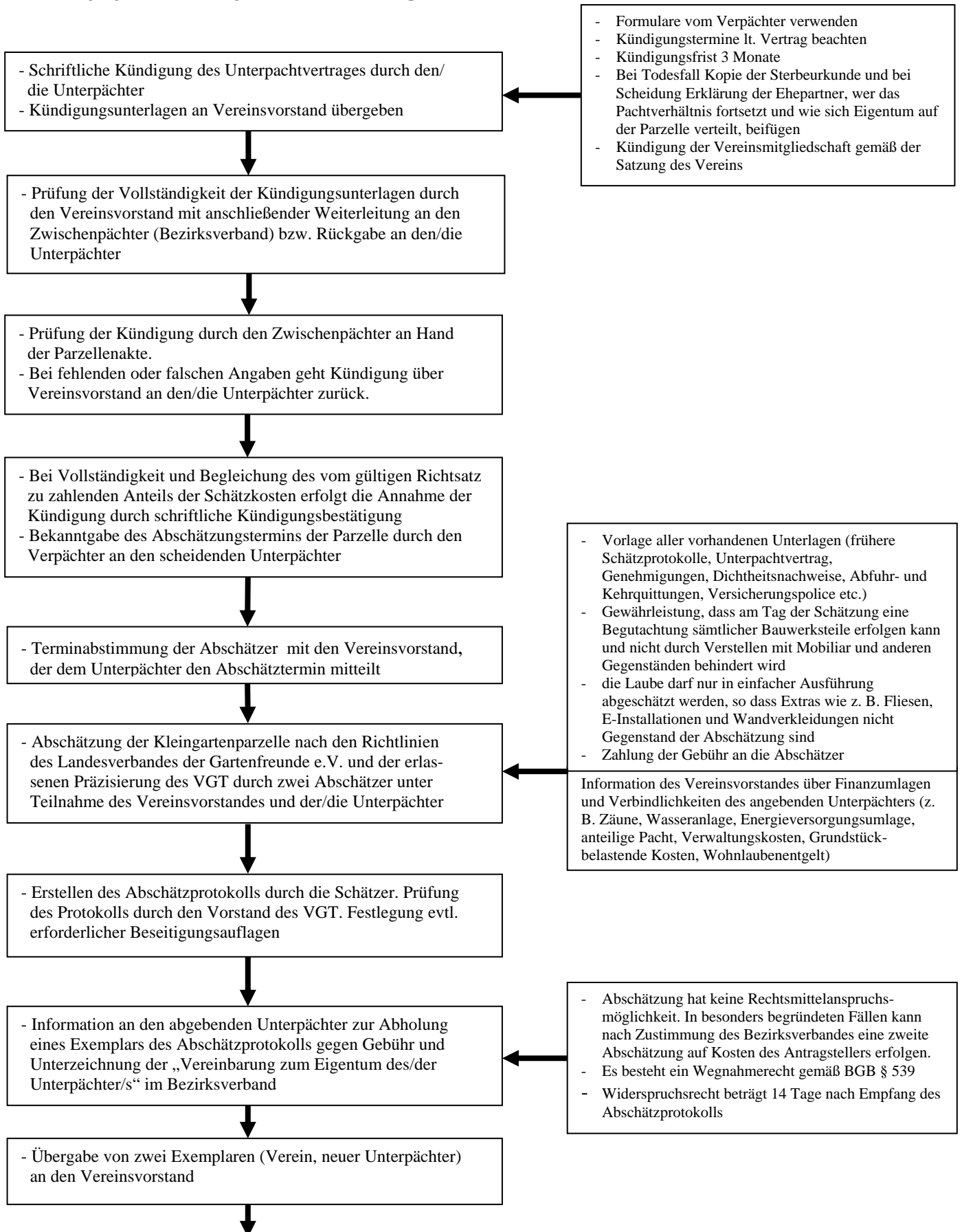
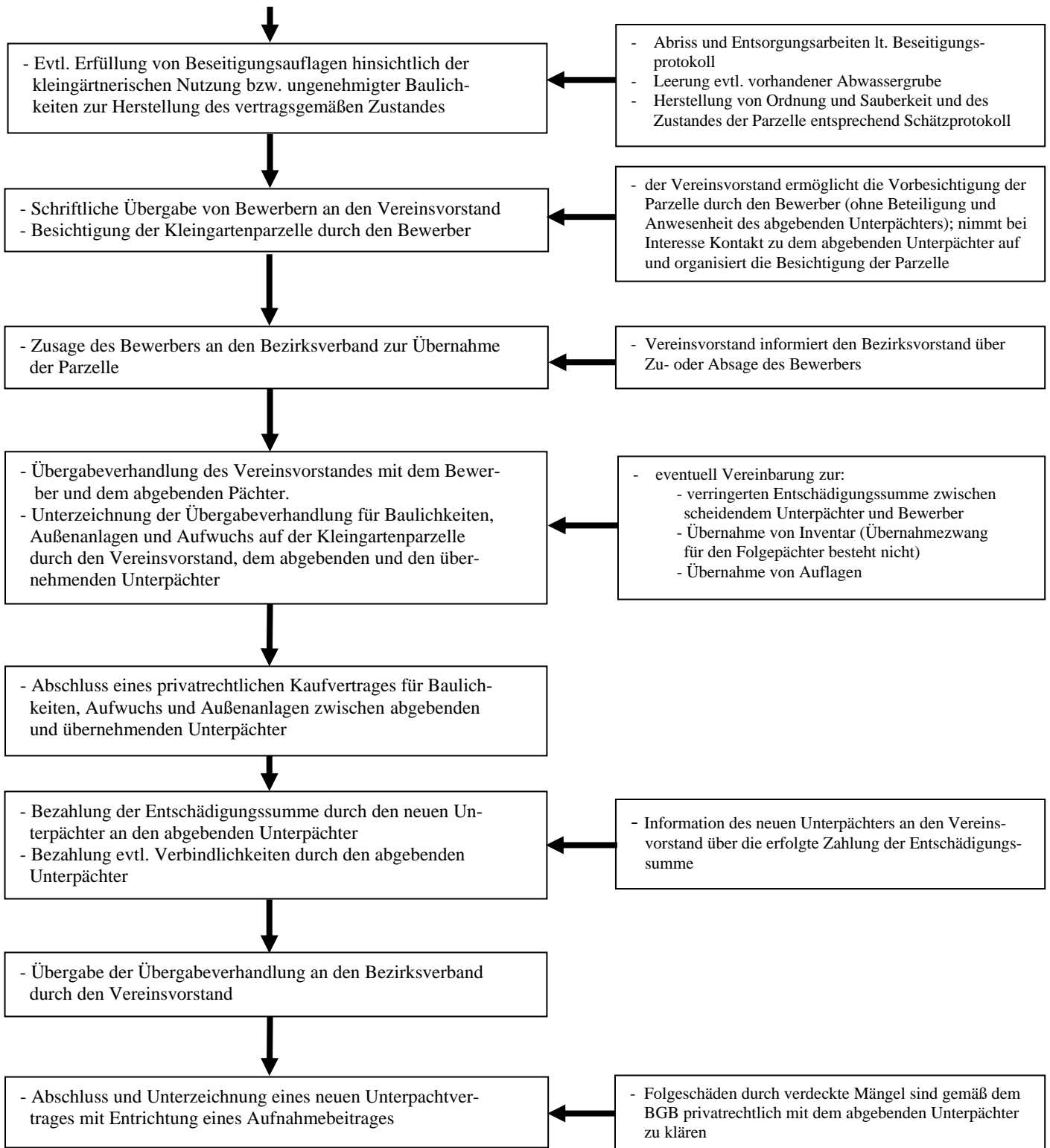


# Algorithmus bei Unterpächterwechsel

(Kündigung des Pachtvertrages durch den / die Unterpächter)





- Bei Parzellenübernahme durch Kinder von verstorbenen oder ausgeschiedenen Unterpächtern wird analog wie bei Neuerwerb verfahren.
- Eine Entlassung aus dem Unterpachtvertrag vor Ablauf des Kündigungstermins kann nur erfolgen, wenn eine frühere Neuverpachtung möglich ist.
- Bis zur Neuverpachtung ist die Kleingartenparzelle in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten, insbesondere sind Veränderungen, die Auswirkungen auf das Schätzprotokoll haben, nicht zulässig. Andernfalls bedarf es einer Vereinbarung zwischen scheidendem und neuem Unterpächter über finanzielle Ausgleichszahlungen. Das Wegnahmerecht durch den scheidenden Unterpächter bleibt hiervon unberührt.
- Wird bis zum Ende des Pachtverhältnisses kein Nachfolgepächter gefunden, kann dem scheidenden Pächter gestattet werden, sein Eigentum gemäß Abschätzprotokoll befristet bis zur Neuverpachtung zu belassen, wodurch kein neues Pachtverhältnis entsteht. Falls bis zum Ablauf der Frist kein Nachfolgepächter unter Mitwirkung des scheidenden Unterpächters gefunden worden ist, kann der Zwischenpächter verlangen, dass die Übergabe der Kleingartenparzelle im beräumten Zustand an den Zwischenpächter zu erfolgen hat. Für den Zeitraum, in dem sich das Eigentum des scheidenden Unterpächters auf der Parzelle befindet, wird anteilig ein Nutzungsausfallentgelt erhoben.